



Oberbayernbus

**Beförderungsbedingungen und
-entgelte
für den Omnibusverkehr
(RVO-Wabentarif Berchtesgadener Land)**

gültig ab 1. Januar 2019

Erhältlich bei:
Allen Niederlassungen der Regionalverkehr Oberbayern GmbH, oder
im Internet unter www.rvo-bus.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
I.	Allgemeine Beförderungsbedingungen
§ 1	Geltungsbereich 5
§ 2	Anspruch auf Beförderung 5
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen 5 - 6
§ 4	Verhalten der Fahrgäste 6 - 7
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen 7
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf 8 - 9
§ 7	Zahlungsmittel 9
§ 8	Ungültige Fahrkarte 9 - 10
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt 10 - 11
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt 11 - 12
§ 11	Mitnahme von Sachen 12 - 13
§ 12	Mitnahme von Tieren 13
§ 13	Fundsachen 13 - 14
§ 14	Haftung 14
§ 15	Verjährung 14
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen 14
§ 17	Gerichtsstand 15
II.	Tarifbestimmungen
1	Geltungsbereich 16
2	Tarifsystem 16
3	Fahrkarten 17
3.1	Fahrkarte mit beschränkter Fahrtenzahl 17
3.2	Fahrkarte mit unbeschränkter Fahrtenzahl 17
3.3	Fahrkartenausgabe 17
3.4	Begriffsdefinition Familie 17
4	Kinder 18

Inhaltsverzeichnis

5	Einzelbestimmungen	18
5.1	Einzelfahrkarte (Erwachsener oder Kind)	18
5.2	Kurzstreckentarif	18
5.3	Gruppenkarten	18 - 19
5.3.1	Gruppenkarten für Jedermann	19
5.3.2	Anmeldung von Gruppenfahrten	19
5.3.3	Gruppenfahrtscheine für Kindergartengruppen	19
5.4	Zeitkarten	20
5.4.1	Schülerzeitkarten (Monats- u. Wochenkarten) nicht übertragbar	20 - 22
5.4.2	Flexi Plus-Ticket - Ergänzungskarte zur Schülermonatskarte	23
5.4.3	Wochen- und Monatskarten (Jedermann - übertagbar)	23
5.4.5	Jahreskarte im Abonnement (Jedermann - persönlich)	24 - 26
6	Beförderung von Schwerbehinderten	26
7	Beförderung von Polizeibeamten und Abgeordneten	26
7.1	Beförderung von Polizeibeamten	26
7.2	Beförderung von Abgeordneten	26
8	Tiere	27
9	Sachen	27

III. Sonderregelungen zu den Tarifbestimmungen

1	Sonderfahrtscheine	28
1.1	Bus-Pass	28
1.2	Tageskarte	28 - 29
1.3	Tagesticket Berchtesgadener Land Bahn / RVO	29
1.4	Mehrfahrtenkarten (10-, oder 4-Fahrtenkarte)	29
1.5	Sonderangebote in den Regionen	29
1.6	Anerkennung von Kur- und Gästekarten	29
2	Mitnahme von Fahrrädern/Kinderwagen	30
3	Orthopädische Hilfsmittel	30
4	Busschnellgut	30 - 31
5	Mautgebühren	31
6	Anerkennung von Schienenfahrausweisen	31

Inhaltsverzeichnis

6.1	Anerkennung sonstiger Schienenfahrtausweise	31 – 32
6.2	Anerkennung von Zeitkarten der Deutschen Bahn (DB)	32
6.2.1	Ausgabe von Bus/Schiene-Fahrkarten (B/S-Fahrkarten)	32
6.2.2	Anerkennung von Zeitkarten ohne B/S-Vermerk	32
6.3	Bahn Card	33
6.3.1	Bahn Card 25 & Bahn Card 50	33
6.3.2	Bahn Card 100	33
6.3.3	Sonderformen der Bahn Card	33
6.3.4	Jugend Bahn Card	33 – 34
6.4	Mitarbeiterangebote der DB AG	34
6.4.1	DB Berechtigungsausweise / Konzernausweise	34
6.4.2	Job-Ticket M / Schüler-Ticket M (Mitarbeiter des Konzerns DB AG)	34
6.4.3	Regio Ticket M50 / Tagesticket M Fern	34
6.5	Regional beschränkte DB Angebote	34
6.5.1	Bayern Ticket	34 – 35
6.6	Sonstige Fahrscheine der DB AG	35
7	Anerkennung von Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen	35
8	Reinigungskosten	35

IV. Übergangstarife

1	Übergangsregelung zum Salzburger Verkehrsverbund	36
2	Übergangsregelung zum Streckentarif RVO	36
Anlage 1	Fahrpreistabellen	37 – 39
Anlage 2	Tarifwabenplan	40
Anlage 3	Mautstreckenverzeichnis	41
Anlage 4	Anerkennung Schienenfahrtausweise	41
Anlage 5	Anerkennung Kur- und Gästekarten	42 – 43

Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält
im Teil **I. Allgemeine Beförderungsbedingungen**
im Teil **II. Tarifbestimmungen**
im Teil **III. Sonderregelungen zu den Tarifbestimmungen**
im Teil **IV. Übergangstarife**
2. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
3. Die Tarifbestimmungen gelten nicht für den Bereich des RVO-Streckentarifs. Hierfür gelten eigene Tarifbestimmungen.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich, weiblich und diverses.
5. Der vorliegende Tarif ist von der Regierung von Oberbayern genehmigt und tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert der bisherige Tarif seine Gültigkeit.

I. Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken im Wabentarif Berchtesgadener Land der Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO GmbH).

Für einzelne Linien können eigene Linienbestimmungen herausgegeben werden.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn:

1. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.

Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

- 1) Personen, die unter dem Einfluss alkoholierter Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - 2) Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung anderer Personen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - 3) Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind, sowie Jäger mit Gewehr, wenn dieses entladen und in der Schutzhülle ist.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Als Aufsichtspersonen im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter (6 Jahren).
 3. Ausnahmen von dieser Regelung, z.B. bei der Beförderung von Kindern zwischen Wohnort und Kindergarten oder Vorschule, sind nur möglich, wenn mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem Träger der jeweiligen Einrichtung entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.

4. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug, bzw. die Betriebsanlage zu verlassen. Das Personal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung ggf. mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - 1) sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - 2) die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - 3) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - 5) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - 6) die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 - 7) in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
 - 8) Tonwiedergabegeräte ausgenommen mit Kopfhörern und einer Lautstärke, die andere Fahrgäste nicht stört, des weiteren Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 - 9) Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
 - 10) Füße auf die Sitze zu legen,
 - 11) Rad-, Rollschuh-, Inliner- und Rollbrettfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszu steigen und in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
6. Das Verkehrs- und Betriebspersonal hat das Recht, gemäß § 127 StPO bzw. § 229 BGB Fahrgäste festzuhalten.
7. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen, werden die tariflich festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.
8. Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten.
Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung und möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an das Verkehrsunternehmen zu richten.
Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Verkehrs- und Betriebspersonal Name oder Dienstnummer bzw. Wagennummer und vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - den in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Vorschriften hierfür festgelegten Betrag zu zahlen.
10. Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
11. Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

1. Das Betriebspersonal kann Fahrgästen auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
2. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.
3. Kinderwagen und Rollstühle sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten, hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Eine Fahrkarte ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird kein Ersatz durch das Verkehrsunternehmen geleistet. Bei Zeitkarten gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen.
2. Der Fahrgast muss vor Antritt und bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen. Fahrkarten sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können.
3. Für die Ausgabe der Fahrscheine gilt folgendes:
 - 1) Der Verkauf der Fahrkarten erfolgt in Bussen. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrkarten und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen. Bei Verkauf der Fahrkarten im Fahrzeug, muss die Fahrkarte unverzüglich beim Fahrpersonal erworben werden, hierzu ist an der vorderen Fahrzeugschleuse einzusteigen.
 - 2) Es können nicht alle Fahrkarten beim Fahrpersonal gelöst werden (z.B. Jahreskarten).
 - 3) Für Fahrkarten zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
4. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs im Besitz einer Fahrkarte, die zu entwerten ist, hat er diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen.

In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

Fahrausweise, die keiner Entwertung bedürfen, sind dem Fahrer beim Betreten des Fahrzeugs unaufgefordert vorzuzeigen.
5. Will der Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren, so hat er einen für die Weiterfahrt gültigen Einzelkarte (Anschlussfahrkarte), mindestens die Preisstufe für 1 Tarifwabe zu erwerben.

Die Preisstufe für die Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.

Die Anschlussfahrkarte gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst wurde. Ihre Gültigkeit richtet sich nach den Tarifbestimmungen für Einzelfahrkarten. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Die auf Grund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte eine Anschlussfahrkarte erwerben.

6. Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Abs. 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
7. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt, § 10 gilt sinngemäß.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Verkehrs- und Betriebspersonal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 EUR zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Verkehrs- und Betriebspersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorzeige der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubereichen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
4. Geldkarten bzw. EC-Karten mit Geldkartenfunktion werden mit der vorhandenen Technik als Zahlungsmittel anerkannt.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

1. Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - 1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 - 2) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 - 3) eigenmächtig geändert sind,
 - 4) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - 5) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,

- 6) außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Gültigkeitsdauer benutzt werden,
 - 7) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 - 8) nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten und diese nicht vorgezeigt werden kann.
2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
 3. Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufschlag sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ohne gültige Fahrkarte ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in Höhe von 60,00 EUR verpflichtet.

Dies gilt insbesondere, wenn er

- 1) bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
- 2) sich eine gültigen persönlichen Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
- 3) die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
- 4) das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültige Fahrkarte verlässt oder
- 5) die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

2. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag erfolgen (siehe Anlage -S. 41). Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen, ansonsten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Das Kontrollpersonal ist berechtigt, zur Feststellung der Personalien die Polizei hinzuzuziehen. Hier gilt § 4 Abs. 6 der Beförderungsbestimmungen.

3. Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird dies auf der Kontrollbeanstandung vermerkt. Diese berechtigt zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis.
Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so hat er den Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der KB-Nummer an das Verkehrsunternehmen zu überweisen. Die Weiterfahrt kann vom Kontrollpersonal untersagt werden.
Muss der Betrag von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR erhoben.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann auf 5,00 EUR ermäßigt werden, wenn der Fahrgast innerhalb 1 Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, persönlichen Zeitkarte bzw. eines gültigen Berechtigungsausweises war. Gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.
5. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist innerhalb von 3 Monaten nach Tarifwechsel zu stellen. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
2. Für Einzelfahrkarten und Tageskarten wird der Fahrpreis weder gegen Rückgabe der Fahrkarte noch unter sonstigen Umständen erstattet; dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten hat.
3. Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.
Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe, Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrscheins zugrunde gelegt.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

4. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 - 1) bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2,
 - 2) bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 - 3) wenn der Erstattungsbetrag unter 1,00 EUR liegt,
 - 4) für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise,
 - 5) für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
5. Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
6. Von dem zu erstattenden Betrag kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen werden. Das Bearbeitungsentgelt entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

1. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
2. Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - 1) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - 2) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - 3) Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen. Sachen und Gegenstände, die geeignet sind, Fahrzeuge über Gebühr zu verunreinigen, sind ebenfalls ausgeschlossen.
3. Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Mög-

lichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Beförderung von Fahrrädern kann nicht garantiert werden und ist abhängig von der Beförderungskapazität (siehe III. Punkt 2). Kinderwagen und Krankenfahrstühle haben hier Vorrang.

4. Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten „E-Scootern“, ist in Omnibussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen – erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1)– und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gestattet.



Abb. 1

Die Mitnahmepflicht beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene E-Scooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (Abb. 2) gekennzeichnet sind.



Abb. 2

5. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast.
6. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß.
2. Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Für Hunde, die Fahrgäste gefährden können, besteht Maulkorbpflicht.
3. Von der Beförderung ausgeschlossen sind sog. Kampfhunde gemäß der jeweiligen Landeshundeverordnung.
4. Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
5. Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Eine sofortige Rückgabe an den Eigentümer durch das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nur dann zulässig, wenn er sich einwandfrei als Eigentümer der Fundsache ausweisen kann.

Eine Fundsache wird an den Eigentümer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens oder das örtliche Fundbüro zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung.

Der Eigentümer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

Zur Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Eigentümer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

2. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
3. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Haftung

1. Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder bei sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Für Verluste oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,00 EUR je Sendung.
2. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

§ 15 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
2. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

1. Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe auch bei einzelnen Verkehrsunternehmen, höhere Gewalt, Fahrausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte durch eines der Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes.
2. Es wird keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
3. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens, München.

II. Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten gemäß § 1 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist das Tarifgebiet in Tarifwaben eingeteilt (siehe Anlage 2 - S. 43). Die jeweils genehmigten Fahrpreise sind verbindliche Grundlage der Fahrpreisermittlung, sie sind in der jeweils gültigen Preistafel (siehe Anlage 1 - S. 40 ff.) enthalten.

Die Kennzeichnung der Tarifwaben erfolgt durch Wabennummern. Orte, die auf einer Tarifwabengrenze liegen, können eine gesonderte Nummer erhalten. Innerhalb der gelösten Tarifwaben können alle Linien und Strecken der RVO GmbH genutzt werden. Abweichungen hiervon können bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die bei der Fahrt berührt werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielwabe zählen mit. Tarifwaben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, müssen nur einmal gezählt werden. Beginnt oder endet eine Fahrt in einem Ort oder Ortsteil, der auf einer Tarifwabengrenze liegt, so zählt dieser zu der Tarifwabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Tarifwabengrenze, so sind die Orte bzw. Ortsteile auf der Tarifwabengrenze einer angrenzenden Tarifwabe zuzurechnen.

Mit Zeitkarten können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der Weg zu bezahlen, den der Fahrgast befährt. Bei Bezahlung des längeren Weges kann auch der kürzere benutzt werden. Die bei der Fahrt durchfahrenen Tarifwaben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

Anerkennung von ein-/ausbrechenden Verkehren:

Einbrechende Verkehre sind Fahrten von Haltepunkten außerhalb des Tarifgebiets in dieses Gebiet. Ausbrechende Verkehre sind Fahrten von Haltepunkten des Tarifgebiets nach außerhalb dieses Gebiets.

Für Fahrten im ein-/ ausbrechenden Verkehr in das/ aus dem Tarifgebiet gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens. Es sind für die gesamte Relation Fahrscheine nach dessen Haustarif zu lösen. Vorhandene Zeitkarten nach dem Wabentarif werden hierbei ab dem ersten bzw. bis zum letzten Haltebahnhof im Wabentarifgebiet anerkannt.

3 Fahrkarten

3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrkarte (Erwachsener oder Kind)
- Einzelfahrkarte rabattiert mit Bahn Card Anerkennung (Erwachsener oder Kind)
- Kurzstrecke
- Gruppenfahrkarte
- Mehrfahrtenkarten (10- und 4-Fahrtenkarte Erwachsener)

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Tagesticket und Bus-Pass (Jedermann)
- Schülermonatskarte (Schüler, Auszubildende und Studenten - nicht übertragbar)
- Schülerwochenkarte (Schüler, Auszubildende und Studenten - nicht übertragbar)
- Wochenkarte (Jedermann - übertragbar)
- Monatskarte (Jedermann - übertragbar)
- Jahreskarte (Jedermann - übertragbar)

3.3 Fahrkartenausgabe

Mit Ausnahme von Schülerzeitkarten - ausgegeben durch den Schulaufwandsträger - und der Abo-Jahreskarte sind alle Fahrscheine beim Busfahrer oder bestimmten Vorverkaufsstellen erhältlich.

Der Fahrschein muss spätestens bei Fahrtantritt gelöst werden, ein Verkauf während der Fahrt findet nicht statt.

3.4 Begriffsdefinition Familie

Einige Sonderangebote der RVO GmbH sind für Familien erhältlich. Diese können von folgendem Personenkreis genutzt werden

- zwei Erwachsene und zwei Kinder bis 14 Jahren (unabhängig vom Grad der Verwandtschaft)
- Eltern mit eigenen Kindern bis 14 Jahren in unbegrenzter Zahl
- Großeltern mit eigenen Enkelkindern bis 14 Jahren in unbegrenzter Zahl.

4 Kinder

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert (gilt nicht für Kindergartengruppen siehe 5.3.3). Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren, zahlen den ermäßigten Fahrpreis. Wird die Kinderermäßigung in Anspruch genommen, ist der Fahrgast im Falle einer Kontrolle verpflichtet nachzuweisen, dass er nicht älter als 14 Jahre ist. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt § 9 der Beförderungsbestimmungen (Erhöhtes Beförderungsentgelt).

5 Einzelbestimmungen

5.1 Einzelfahrkarte (Erwachsener oder Kind)

Einzelfahrkarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Sie sind unverzüglich bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal entwerten zu lassen, falls sie nicht bereits beim Kauf entwertet ausgegeben werden.

Entwertete Einzelfahrscheine sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Einzelfahrscheine gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag und gelten bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Rückfahrscheine gelten zur Hin- und Rückfahrt am gleichen Datum. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen erlaubt.

Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren können gemäß Punkt 4 unentgeltlich mitgenommen (befördert) werden, ab dem vierten Kind wird der Tarif „Gruppenfahrschein für Kindergartengruppen“ (siehe 5.3.3) angewendet. Bei eigenen Kindern oder Enkeln bis einschließlich 5 Jahren entfällt die Begrenzung auf drei für die unentgeltliche Mitnahme.

5.2 Kurzstreckentarif

Für Fahrten bis zur 3. Haltestelle gilt der Kurzstreckentarif. Dieser wird nur für Einzelfahrscheine, nicht jedoch für Zeitkarten gewährt. Ein Umsteigen ist erlaubt. Die Höchstdauer für Kurzstrecken beträgt 1 Stunde.

Eine Fahrtunterbrechung ist zulässig, wenn dadurch die Höchstfahrdauer nicht überschritten wird.

Rück- und Rundfahrten sind nicht gestattet.

5.3 Gruppenkarten

5.3.1 Gruppenkarten für Jedermann

Für Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene oder Kinder), die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, werden Gruppenfahrkarten (1 gemeinsamer Fahrausweis) für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt ausgegeben.

Die Gruppe muss die Fahrt gemeinsam durchführen. Ab einer Gruppengröße von 20 Personen ist eine Begleitperson frei (20 zahlende Fahrgäste + 1 Begleitperson).

Der Fahrpreis für den Gruppenfahrerschein errechnet sich durch Multiplikation des jeweiligen halben Regelfahrpreises (Erwachsene- oder Kindertarif) mit der Anzahl der Teilnehmer. Der Hin- und Rückfahrausweis entspricht dem Regelfahrchein.

Die ermäßigten Preise gelten nur nach Anmeldung (siehe 5.2.2), und grundsätzlich auch dann, wenn die Reisegruppe nicht mit dem planmäßig eingesetzten Fahrzeug befördert werden kann, sondern Verstärker benötigt werden. Im Rahmen des betrieblichen Ablaufes kann bei einem Verstärker eine vom Fahrplan abweichende Abfahrtszeit zugewiesen werden.

5.3.2 Anmeldung von Gruppenfahrten

Gruppenfahrten müssen mindestens 2 Werktage vor Abfahrt bei der zuständigen Niederlassung, die im Aushangfahrplan für diese Linie als federführend benannt ist, angemeldet werden.

Wird die Gruppe nicht angemeldet, besteht kein Anspruch auf Beförderung. Fallweise wird nach freien Kapazitäten entschieden. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer und Fahrtunterbrechung gelten die Bestimmungen für den Einzelfahrchein nach 5.1.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Gruppenfahrscheins und Nachweis der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung. Für das Bearbeitungsentgelt gilt § 10 der Beförderungsbedingungen.

5.3.3 Gruppenfahrchein für Kindergartengruppen

Kindergartengruppen in Begleitung Erwachsener und im Alter unter 6 Jahren gelten ab 4 Kindern als eine Gruppe. Dabei sind für jedes Kind 25 % des Erwachsenentarifs zu entrichten.

Die Kindergartengruppe muss ab einer Größe von 20 Kindern mindestens 2 Werktage vor Abfahrt angemeldet werden. Wenn für die Reisegruppe ein Verstärkerbus benötigt wird, kann im Rahmen des betrieblichen Ablaufes eine vom Fahrplan geringfügig abweichende Abfahrtszeit zugewiesen werden.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Gruppenkarte und Nachweis der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung. Für das Bearbeitungsentgelt gilt § 10 der Beförderungsbedingungen.

Wird die Gruppe nicht angemeldet, besteht kein Anspruch auf Beförderung. Fallweise wird nach freien Kapazitäten entschieden.

5.4 Zeitkarten

Zeitkarten sind

- Schülerzeitkarten (Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten - nicht übertragbar)
- Wochen- und Monatskarten (Jedermann - übertragbar)
- Jahreskarte im Abonnement (Jedermann - nicht übertragbar)

Zeitkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigen Unterbrechungen und Umstiegen im aufgedruckten Geltungsbereich. Zeitkarten (außer Abo-Jahreskarten, Schülermonatskarten der Schulaufwandsträger) werden in den Bussen der RVO GmbH ausgegeben.

Schülermonatskarten können in den Regionalbussen vom 25. des Vormonats an gekauft werden, Schülerwochenkarten ab Donnerstag der Vorwoche.

5.4.1 Schülerzeitkarte (Monats- und Wochenkarte) für Schüler, Auszubildende und Studenten – persönlich

Schülerzeitkarten werden nur mit Berechtigungskarten an

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

ausgegeben.

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a). fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, § 36 Abs. der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats.
- g) Beamtenanwärter des einfachen „mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind ebenfalls berechtigt, verbilligte Schülerzeitkarten zu lösen. Angehörige der Bundeswehr sind ausgenommen.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs ist nachzuweisen. In den Fällen der Ziffer 2 a) bis g), geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen der Ziffer 2 h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. Bei Studenten reicht die Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung aus. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2 gegeben sind.

Die Bescheinigung gilt längstens 1 Jahr. Die in der Ziffer 1 aufgeführten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Berechtigungskarten für Schüler werden grundsätzlich für 1 Schuljahr ausgestellt. Für Auszubildende kann die Berechtigungskarte bereits gültig ab 01. August, nicht jedoch vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses, ausgestellt werden.

Die Berechtigungskarten sind mit einem Passfoto, welches nicht älter als 3 Jahre sein darf, zu versehen. Berechtigungskarten ohne Passbild sind ungültig. Die auf der Berechtigungskarte aufgedruckte Nummer muss mit der auf der Schülerzeitkarte identisch sein. Im Falle, dass beide Nummern nicht übereinstimmen, wird die Karte eingezogen.

Die Berechtigungskarte ist bei Fahrausweiskontrollen zusammen mit der Schülerzeitkarte vorzuzeigen. Kann die Berechtigungskarte nicht vorgewiesen werden, so ist nach § 9 der allgemeinen Beförderungsbestimmungen ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten.

Ebenso muss die Berechtigungskarte beim Lösen der Schülerzeitkarte dem Fahrpersonal unaufgefordert vorgezeigt werden. Kann diese nicht gezeigt werden, wird keine Schülerzeitkarte ausgestellt.

Die Berechtigungskarte ist ungültig,

- 1) bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf 1 Jahres vom Tag der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet,
- 2) bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf 1 Jahres vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet,
- 3) bei Auszubildenden, sobald das Ausbildungsverhältnis endet,
- 4) bei Beschädigung oder Manipulation der Karte,
- 5) aufgrund besonderer Bekanntmachungen.

Im Falle einer Manipulation der Berechtigungskarte ist das Fahr- und Kontrollpersonal berechtigt, diese einzuziehen.

Bei Verlust Berechtigungskarte oder Schülermonatskarte (ausgestellt vom Schulaufwandsträger) wird gegen eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR eine Ersatzkarte ausgestellt.

Schülerzeitkarten werden nur für die Strecke ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12:00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12:00 Uhr. Schülermonatskarten sind nicht übertragbar.

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche bis einschließlich Sonntag 24:00 Uhr. Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Schülerwochenkarten können nur im Bus unter Vorlage des Berechtigungsausweises gelöst werden.

Werden Schülermonatskarten durch den Schulaufwandsträger ausgestellt, so entfällt die Verpflichtung, die Berechtigungskarte durch einen Berechtigungsausweis nachzuweisen. Für verloren gegangene Schülerwochenkarten oder Schülermonatskarten, die nicht vom Schulaufwandsträger ausgegeben worden sind, werden keine Ersatzkarten ausgestellt.

5.4.2 Flexi Plus-Ticket – Ergänzungskarte zur Schülermonatskarte

Für Schüler wird das Ergänzungsticket „Flexi-Plus-Ticket“ angeboten. Dieses ist im gesamten Regionalbusnetz der RVO GmbH wie folgt gültig:

- Montag – Freitag an Schultagen ab 09:00 Uhr,
- Montag – Freitag an schulfreien Tagen ganztägig,
- Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig.

Voraussetzung für den Erwerb der Ergänzungskarte ist der Besitz einer für den aktuellen Monat gültigen Schülermonatskarte bzw. für August die Juli-Karte.

Inhaber einer Schülerwochenkarte können kein „Flexi-Plus-Ticket“ erwerben.

Auf folgenden Linien wird das „Flexi-Plus-Ticket“ nicht anerkannt

- Linie 847 ALM-ERLEBNIS-BUS
- Linie 849 Kehlstein Busabfahrt - Kehlstein Parkplatz
- 9507 zwischen Seegatterl und Winkelmoos
- Nachtexpresslinien im Landkreis Traunstein
- Linien außerhalb des RVO Strecken- und Wabentarifgebiets (z.B. MVV)
- ausländische Streckenabschnitte

Auf bestimmten Linien müssen Inhaber des Flexi-Plus-Tickets die Maut extra bezahlen (siehe Anlage 3 – Mautstreckenverzeichnis - S.43). Inhaber des Flexi-Plus-Tickets müssen grundsätzlich ihren Berechtigungsausweis sowie die Schülermonatskarte mit sich führen. Können diese bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, so gilt § 9 der allgemeinen Beförderungsbestimmungen (Erhöhtes Beförderungsentgelt).

5.4.3 Wochen- und Monatskarten (für Jedermann – übertragbar)

Wochen- und Monatskarten werden an jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Die Übertragung muss unentgeltlich erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig vielen Unterbrechungen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Wochen- oder Monatskarten gelten eine Woche, bzw. einen Monats von jedem beliebigen Tag an. Sie gelten über den letzten Geltungstag hinaus, bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages.

Für abhanden gekommene Wochen- und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

5.4.5 Jahreskarte im Abonnement (Jedermann – persönlich)

Jahreskarten im Abonnement werden an jedermann persönlich ausgegeben. Sie können während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig vielen Unterbrechungen und Umstiegen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Das Abonnement gilt mindestens 12 Monate.

Mitnahmeregelung

Eine Jahreskarte im Abonnement berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person sowie bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern an Samstagen. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten.

Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur beim gemeinsamen Einstieg. Muss ein Anschlussfahrtschein gelöst werden, gilt diese Mitnahmeregelung für diesen nicht mehr.

Ausgabe, Bezahlung

Der Bestellschein für die Jahreskarte ist beim Busfahrer, online im Internet oder in den Niederlassungen der RVO GmbH erhältlich. Jahreskarten im Abonnement sind gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich bei der

Regionalverkehr Oberbayern GmbH
Hirtenstraße 24
80335 München

Das Abonnement kann an jedem Ersten eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 20. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande.

Der Kunde hat die Jahreskarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.

Mit Ausstellung der Jahreskarte wird die RVO GmbH ermächtigt, den fälligen Monatsbeitrag per Lastschriftverfahren vom jeweils angegebenen Konto abzubuchen.

Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Abbuchungen bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein. Bei Einzug von einem ausländischen Kreditinstitut sind die Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnements ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert eine weitere Jahreskarte zugeschickt wird.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate kann ein Abonnement zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

Die Kündigung hat mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wurde das Abonnement gekündigt, so ist der Abonnementinhaber verpflichtet, die Jahreskarte unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage nach Kündigung, an die Ausgabestelle auf eigene Kosten zurück zu senden.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für jedermann für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nach erhoben.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist. Bei Verlust des Arbeitsplatzes und einer damit verbundenen vorzeitigen Kündigung eines Abonnements, kann die RVO GmbH aus Kulanzgründen, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, einer vorzeitigen Kündigung zustimmen.

Bei fristloser Kündigung wird der Unterschiedsbetrag in jedem Fall erhoben. Die rechtzeitige Rücksendung der Jahreskarte gilt dementsprechend.

Ist eine Abbuchung von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die Jahreskarte ist der Ausgabestelle unverzüglich zurückzusenden. Wird die Rückgabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für Jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Fahrkarte verweigert wird.

Verlust, Krankheit

Für abhanden gekommene Jahreskarten im Abonnement wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 EUR eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt.

Der Verlust ist schriftlich anzuzeigen.

Eine Fahrgelderstattung wird nur bei einer mit Fahruntfähigkeit verbundenen Krankheit von über 14 Tagen Dauer durchgeführt. Die Fahruntfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Abonnementen Preises im Höchstfall das Fahrgeld für 2 Monate innerhalb eines 12-monatigen Vertragszeitraumes, erstattet.

Umtausch

Änderungen der Angaben in der Jahreskarte im Abonnement (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines jeden Monats möglich und bis spätestens zum 20. des Vormonats zu beantragen. Die alte Abo-Karte muss der Ausgabestelle unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage nach Zustellung der neuen Fahrkarte, zurückgegeben werden. Wird diese nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist die RVO GmbH berechtigt, die monatlichen Kosten für beide Abonnements entsprechend in Rechnung zu stellen.

Nachweispflicht

Die Jahreskarten sind persönliche Fahrkarten. Der Inhaber ist verpflichtet, bei Fahrausweiskontrollen nachzuweisen, dass er berechtigt ist, mit dieser Jahreskarte zu fahren (z.B. Personalausweis).

Sonderformen des Jahres-Abos

Die RVO GmbH kann mit Aufgabenträgern die Ausgabe von verbilligten Jahreskarten im Rahmen von Tarifauffüllenden Maßnahmen vereinbaren. Es gelten dann jeweils die durch die Aufsichtsbehörde genehmigten „Besonderen Vertragsbedingungen“, die aus dem jeweiligen Abo-Antrags entnommen werden können.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitperson (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung (Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke) ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Kontrollpersonals nachzuweisen.

7 Beförderung von Polizeibeamten und Abgeordneten

7.1 Beförderung von Polizeibeamten

Beamte der Polizei, des Zolls und der Bundespolizei in Uniform werden in allen Bussen der RVO GmbH unentgeltlich befördert. Der Dienstausweis der Polizei reicht alleine nicht zur unentgeltlichen Beförderung. Mitarbeiter privater Sicherheitsunternehmen werden nicht unentgeltlich befördert.

7.2 Beförderung von Abgeordneten

Abgeordnete des Bayerischen Landtags, des Bundestages sowie des Europäischen Parlaments werden in allen Bussen der RVO GmbH unentgeltlich befördert, sofern sie sich als Abgeordnete ausweisen können.

8 Tiere

Hunde werden unentgeltlich befördert. Es gilt § 12 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden unentgeltlich befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

III. Sonderregelungen zu den Tarifbestimmungen

1 Sonderfahrtscheine

1.1 Bus-Pass

Bus-Pässe werden für das gesamte Tarifgebiet (Wabe und Strecke) der RVO GmbH ausgegeben. Die Karte berechtigt zur Benutzung an 5 beliebigen Tagen innerhalb eines Monats ab Lösungstag. Die Beförderung von mehreren Personen auf einem Bus-Pass ist unzulässig. Bei einer Teilbenutzung der Karte erfolgt keine Erstattung.

Der Bus-Pass gilt nicht auf folgenden Strecken

- Linie 847 ALM-ERLEBNIS-BUS
- Linie 849 Kehlstein Busabfahrt – Kehlstein Parkplatz
- Linie 9507 Seegatterl – Winkelmoos
- Linie 9410 Gars – Haag – München
- Linie 9424 Ortsverkehr Prien: Bahnhof – Frauenklinik
- Linie 9551 München – Bad Wiessee – Tegernsee
- Ausnahme Linie 848 Oberau – Roßfeld (je Bus-Pass 5 Fahrten)
- MVV-Linien
- ausländische Streckenabschnitte (ausgenommen nach Salzburg)
- Nachtexpresslinien im Landkreis Traunstein

Auf bestimmten Strecken muss eine Maut gesondert entrichtet werden (siehe Anlage 3 - S. 45)

1.2 Tageskarten

Tageskarten werden für das gesamte Tarifgebiet (Wabe und Strecke) Tarifgebiet der RVO GmbH ausgegeben. Die Karte berechtigt zur Benutzung am Lösungstag. Bei einer Teilbenutzung der Karte erfolgt keine Erstattung.

Das Tagesticket gilt nicht auf folgenden Strecken

- Linie 847 ALM-ERLEBNIS-BUS
- Linie 849 Kehlstein Busabfahrt – Kehlstein Parkplatz
- Linie 9507 Seegatterl – Winkelmoos
- Linie 9410 Gars – Haag – München
- Linie 9424 Ortsverkehr Prien: Bahnhof – Frauenklinik

- Ausnahme Linie 848 Oberau – Roßfeld (nur 1 Fahrt je Tagesticket)
- MVV-Linien
- ausländische Streckenabschnitte (ausgenommen nach Salzburg)
- Nachtexpresslinien im Landkreis Traunstein

Auf bestimmten Strecken muss eine Maut gesondert entrichtet werden (s. Anlage 3 - S. 44)

1.3 Tagesticket Berchtesgadener Land Bahn (BLB) / RVO

Das Tagesticket BLB / RVO GmbH wird in den Zügen der BLB (nach den jeweiligen Tarifbestimmungen) und den Bussen der RVO GmbH anerkannt und im Bus auch verkauft. Das Tagesticket BLB / RVO gilt in den Nahverkehrszügen Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr, ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

In den Bussen ist das Ticket an allen Wochentagen von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr gültig. Für den Bereich der RVO GmbH gelten die Bestimmungen nach Punkt 1.2 Tagesticket, mit der Ausnahme, dass für Kinder und Familien kein BLB / RVO-Tagesticket ausgegeben wird.

1.4 Mehrfahrtenkarten (10- oder 4-Fahrtenkarte)

10- bzw. 4-Fahrtenkarten berechtigen zu 10 bzw. 4 Fahrten auf der gelösten Strecke. Die Mehrfahrtenkarten sind übertragbar, es können mehrere Personen gleichzeitig auf einem Fahrschein befördert werden. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich. Die Mehrfahrtenkarten gelten bis 8 Wochen nach einer Tarifänderung. Danach können die Mehrfahrtenkarten gegen Zahlung des Differenzbetrages umgetauscht werden. Eine Erstattung der nicht entwerteten Fahrten ist alternativ möglich, hier gilt § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

1.5 Sonderangebote in den Regionen

In den einzelnen Regionen kann es Sonder- und Kombitickets geben, die in Zusammenarbeit mit den Kurämtern, Tourismusämtern, Bergbahnen, Seenschiffahrt und sonstigen Partnern aufgelegt werden.

1.6 Anerkennung von Kur- und Gästekarten

Die RVO GmbH kann in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern, Tourismusverbänden, Kurämtern etc. die Anerkennung von Kur- und Gästekarten als Fahrschein in den Bussen vereinbaren.

In der Anlage 5 – S. 46 sind die derzeit getroffenen Vereinbarungen aufgelistet.

2 Mitnahme von Fahrrädern / Kinderwagen

Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern besteht generell nicht. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten können diese gegen Entgelt befördert werden.

Dabei ist für jedes Fahrrad und für jede Strecke eine Fahrradkarte zu lösen, ausgenommen hiervon sind zusammengeklappte Fahrräder, sowie Kleinkinderfahrräder bzw. fahrradähnliche Roller (mit einem maximalen Felgendurchmesser von bis zu 12,5 Zoll bzw. 31 cm) die als Handgepäck gelten.

Muss der Fahrgast mit seinem Rad umsteigen, so ist für die Anschlussfahrt keine weitere Fahrradkarte zu lösen. Für die Fahrtunterbrechung gilt die Regelung des Einzelfahrscheins.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste keinesfalls beeinträchtigt werden können.

Jeder Reisende darf nur 1 Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt.

Fahrgäste mit Kinderwagen werden vorrangig befördert. Die Mitnahme von Kinderwagen ist kostenfrei.

3 Orthopädische Hilfsmittel

Orthopädische Hilfsmittel wie z.B. Rollstühle werden soweit es die Beschaffenheit des Omnibusses zulässt, kostenlos befördert.

4 Busschnellgut

Gegenstände, sog. Busschnellgut, die unabhängig von der Mitfahrt des Absenders befördert werden sollen, werden ausschließlich im Bus angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen.

Die Beförderung mit Umladen auf ein anderes Fahrzeug ist nicht möglich. Die Sendung muss an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Busses abgeholt werden. Der Fahrer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

Das Schnellgut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein. Das Beförderungsentgelt ergibt sich aus der Preistafel (siehe Anlage 1 Preistafel - Zusatzbestimmungen - S. 41).

Für regelmäßige Sendungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Wird Busschnellgut nicht am Fahrzeug abgeholt, wird es im Fundbüro des befördernden Verkehrsunternehmens hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Muss das Busschnellgut auf Veranlassung des Empfängers nochmals befördert werden, so hat dieser neben dem Beförderungsentgelt auch die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung zu bezahlen.

Nimmt der Empfänger das hinterlegte Busschnellgut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nicht abgeholtes Busschnellgut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb 1 Monats abgeholt wird. Lebende Tiere oder Gefahrgut, insbesondere ätzende oder explosive Stoffe, werden als Busschnellgut nicht befördert. Ferner gilt § 15 BOKraft (Beförderung von Sachen).

5 Mautgebühren

Auf bestimmten Strecken wird zum normalen Fahrpreis zusätzlich eine Straßenbenutzungsgebühr (Maut) erhoben. Diese sind in der Anlage 3 - S. 44 aufgeführt.

6 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Die RVO GmbH kann Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen (Schienenfahrausweise usw.) für die Benutzung ihrer Verkehrsmittel anerkennen. Die Bedingungen für die Anerkennung werden gesondert vereinbart.

Bei Verkehrskooperationen (auch mit dem Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

6.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Folgende Schienenfahrausweise werden in den Bussen der RVO GmbH auf den Strecken gemäß Anlage 4 - S. 45 anerkannt.

Diese sind derzeit

- Fahrscheine für einfache Fahr und für Hin- und Rückfahrt
- Sparpreise inkl. Mitfahrrabatt
- Rail & Fly (auch als Online Ticket)
- Großkundenrabatt (GKR)
- Kur-Großkundenrabatt (Reha-GKR)
- Großkundenrabatt Militär (GKR-MIL) für Dienstreisen der Angehörige der Bundeswehr und Angehörige der britischen Streitkräfte
- Dienstfahrschein der Bundeswehr (Ausstellung Online-Ticket per Selbstaussdruck durch den Bund)
- Urlaubsfahrten für Bundeswehrangehörige (nicht Grundwehrdienstleistende)

Die oben aufgeführten Fahrkarten sind auf schienenparallelen Strecken gem. Anlage 4 S. 45 gültig. Liegt der Preis des Schienenfahrausweises unterhalb des RVO-Wabentarifs, so ist der Unterschiedsbetrag entsprechend zu entrichten.

6.2 Anerkennung von Zeitkarten der Deutschen Bahn AG

6.2.1 Ausgabe von Bus/Schiene-Fahrkarten (B/S-Fahrkarten)

Die Deutsche Bahn AG kann im Einvernehmen mit der RVO GmbH in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen, in denen entweder sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung bestehen oder Bus und Schiene aneinander anschließen, B/S-Zeitfahrkarten ausgeben.

Verlaufen die mit der B/S-Zeitkarte nutzbaren Bus- und Schienenstrecken auf dem gesamten Laufweg parallel, wird für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte der im Vergleich jeweils höhere Preis entweder für die Busnutzung (Buspreis) oder die Eisenbahnnutzung (Eisenbahnpreis) zugrunde gelegt.

Schließen Bus- und Schienenstrecken aneinander an, werden die Tariffkilometer beider Verkehrsmittel addiert. Für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte wird der Eisenbahnpreis zugrunde gelegt. Der Preis erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen Eisenbahn- und Buspreis auf der vom Bus befahrenen Teilstrecke, sofern der Buspreis höher ist. Maßgeblich für die Ermittlung des Buspreises ist der jeweils genehmigte Tarif (z.B. Kilometerarif, Wabentarif, Zonentarif).

Verlaufen Bus- und Schienenstrecke auf Teilstrecken parallel und sind in der Gesamtrichtung Strecken mit ausschließlicher Bus- oder Eisenbahnnutzung enthalten, ergeben sich die Tariffkilometer grundsätzlich aus der Summe der Bus- und Schienenstrecke. Jedoch werden für die parallel von Bus und Eisenbahn genutzten Teilstrecken die Tariffkilometer der Eisenbahn herangezogen.

Für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte wird der Preis auf Basis des Eisenbahnpreises gem. den nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Tariffkilometern zugrunde gelegt. Der Preis erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen Eisenbahn- und Buspreis auf den vom Bus befahrenen Streckenanteilen, sofern der Buspreis höher ist als der Preis der Eisenbahn, wobei die Basis für die Preisermittlung des Busses die Buskilometer für den gesamten vom Bus befahrenen Streckenanteil (= Summe aus parallel und alleine vom Bus befahrenen Streckenanteilen) bilden. Maßgeblich für die Ermittlung des Buspreises ist der jeweils genehmigte Tarif (z.B. Kilometerarif, Wabentarif, Zonentarif).

6.2.2 Anerkennung von Zeitkarten ohne B/S-Vermerk

Zeitkarten der Deutschen Bahn AG werden auf schienenparallelen Strecken auch dann anerkannt, wenn es sich nicht um eine B/S-Karte handelt. Der Inhaber der Zeitkarte erhält in diesem Fall eine Ermäßigung von 50 % auf den Regelfahrpreis. Eine unentgeltliche Beförderung mit Zeitkarten ohne B/S-Vermerk erfolgt nicht.

6.3 Bahn Card

6.3.1 Bahn Card 25 & Bahn Card 50

An Inhaber der Bahn Card 25 & 50 der Deutschen Bahn AG werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine mit bis zu 25 % Ermäßigung ausgegeben.

Weitergehende Ermäßigungen, wie der Mitfahrerrabatt, werden nicht gewährt.

Fahrgäste haben dem Fahr- und Kontrollpersonal die Bahn Card unaufgefordert vorzuzeigen. Kann bei einem ermäßigten Fahrschein die Bahn Card nicht vorgelegt werden, so gilt § 9 der Allgemeinen Beförderungsbestimmungen (Erhöhtes Beförderungsentgelt).

Die Bahn Card 25 & 50 wird auf folgenden Strecken nicht anerkannt:

- Linie 847 ALM-ERLEBNIS-BUS
- Linie 849 Kehlstein Busabfahrt – Kehlstein Parkplatz

6.3.2 Bahn Card 100

Inhaber der Bahn Card 100 (Netzkarte) fahren auf den Linien der RVO GmbH unentgeltlich. Die Bahn Card 100 ist dem Fahr- und Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

Auf bestimmten Strecken ist auch mit Nutzung der Bahn Card 100 eine Maut zu bezahlen. Für die Bahn Card 100 gelten die Mitnahmeregelungen der DB AG.

Die Bahn Card 100 wird auf folgenden Strecken nicht anerkannt:

- allen im Ausland liegenden Teilstrecken
- Linie 847 ALM-ERLEBNIS-BUS
- Linie 849 Kehlstein Busabfahrt – Kehlstein Parkplatz
- Linie 848 ab Mautstelle Nord.

6.3.3 Sonderformen der Bahn Card

Gibt die Deutsche Bahn AG eine Sonderform der Bahn Card aus (z.B. aus Anlass eines Großereignisses), so kann diese mit der RVO GmbH die Anerkennung als Bahn Card vereinbaren.

6.3.4 Jugend-Bahn Card

Die Jugend-Bahn Card wird in den Bussen der RVO GmbH anerkannt, Inhaber erhalten eine Ermäßigung von bis zu 25 % auf den Regelfahrpreis (Kinderfahrpreis, bzw. ab 15 Jahren auf den Erwachsenenfahrpreis).

Die Jugend-Bahn Card wird auf folgenden Strecken nicht anerkannt:

- allen im Ausland liegenden Teilstrecken
- Linie 847 ALM-ERLEBNIS-BUS
- Linie 849 Kehlstein Busabfahrt – Kehlstein Parkplatz

- Linie 848 ab Mautstelle Nord.

Die Jugend-Bahn Card wird ferner nur zu folgenden Zeiten anerkannt:

- Montag - Freitag an Schultagen ab 09:00 Uhr
- Montag - Freitag an schulfreien Tagen ganztägig
- Samstags, Sonn- und Feiertags ganztägig

6.4 Mitarbeiterangebote der DB AG

6.4.1 DB-Berechtigungsausweise /Konzernausweise

Mit den Berechtigungsausweisen A und B der Deutschen Bahn AG erhalten deren Inhaber 50 % Ermäßigung auf den Regelfahrschein. Der Berechtigungsausweis ist dem Fahr- und Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Kann bei einer Fahrausweiskontrolle der Berechtigungsausweis nicht vorgezeigt werden, so gilt § 9 der Allgemeinen Beförderungsbestimmungen (Erhöhtes Beförderungsentgelt).

Inhaber eines Konzernausweises der DB AG erhalten ebenfalls 50 % Ermäßigung auf den Regelfahrtpreis, sofern auf der Rückseite des Konzernausweises eine BA-Nummer aufgedruckt ist. Konzernausweise ohne BA-Nummer erhalten keine Ermäßigung.

6.4.2 Job-Ticket M / Schüler-Ticket M (Mitarbeiter des Konzerns DB AG)

Inhaber des Job-Ticket M (Ersatz für Berechtigungskarte B - ausgegeben nach 2003) fahren auf der eingetragenen Strecke kostenfrei. Gleiches gilt für Inhaber eines Schüler - Tickets M. Die freigegebenen Strecken sind zwischen RVO GmbH und DB vertraglich geregelt.

6.4.3 Regio Ticket M50 / Regio Ticket M50 H/R / Tagesticket M Fern

Inhaber eines Regio Tickets M50 / Regio Ticket M50 H/R oder Tagesticket M Fern können mit diesem Fahrschein die Busse der RVO GmbH auf schienenparallelen Strecken mit benutzen (siehe Anlage 4 - S. 45). Wird der Bus über die anerkannte Strecke hinaus benutzt, so ist ein Anschlussfahrschein im Bus zu lösen.

6.5 Regional beschränkte DB-Angebote

6.5.1 Bayern-Tickets

In den Bussen der RVO GmbH werden folgende Tickets anerkannt

- Bayern-Ticket
- Bayern-Ticket Nacht
- Bayern-Böhmen Ticket

Auf bestimmten Strecken ist eine Maut zu bezahlen. Bei ausländischen Strecken gilt das Bayern-Ticket bis zur letzten deutschen Haltestelle (Ausnahme: Salzburg Hbf.). Bayern-Tickets werden auch in den Bussen der RVO GmbH verkauft, hier gilt der Preis für den Automatenverkauf. Bayern-Böhmen-Tickets werden in den Bussen analog zu den Bayern-Tickets anerkannt, jedoch nicht verkauft.

Das Bayern-Ticket und das Bayern-Böhmen-Ticket werden auf folgenden Strecken nicht anerkannt:

- Linie 847 ALM-ERLEBNIS-BUS
- Linie 849 Kehlstein Busabfahrt – Kehlstein Parkplatz

6.6 Sonstige Fahrscheine der DB AG

Die RVO GmbH kann zusammen mit der Deutschen Bahn AG die Anerkennung von weiteren Fahrscheinen vertraglich vereinbaren. Fahrkarten der Schiene, welche hier nicht aufgeführt sind, werden nicht anerkannt.

7 Anerkennung von Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen

Die Verkehrsunternehmen im Tarifgebiet können Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen zur Benutzung ihrer Verkehrsmittel anerkennen, sofern dies den Interessen der Tarifgemeinschaft nicht entgegensteht.

Die Bedingungen für diese Anerkennung werden gesondert vereinbart. Für einzelne Linien können gesonderte Linienbestimmungen festgelegt werden.

Bei Verkehrskooperationen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrscheine werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

8 Reinigungskosten

Gemäß § 4 Abs. 7 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, können Reinigungskosten (siehe Anlage 1 Preistafel – Zusatzbestimmungen – S. 41) erhoben werden.

IV. Übergangstarife

1 Übergangsregelung zum Salzburger Verkehrsverbund

Bei Fahrten von oder nach Salzburg wird grenzüberschreitend der SVV-Tarif angewendet. Die Fahrscheinarten Tagesticket und Bus-Pass werden laut Vereinbarung auf den unten genannten Strecken anerkannt und ausgegeben.

- Linie 840 Berchtesgaden - Salzburg
- Linie 9535 (Mozart Express) Reit im Winkel - Salzburg

Für alle anderen Fahrten innerhalb des Tarifgebiets der Wabe gilt der Wabentarif

2 Übergangsregelung zum Streckentarif der RVO

Bei Fahrten aus dem übrigen Tarifgebiet der RVO GmbH in das Wabentarifgebiet wird der Streckentarif angewendet. Selbiges gilt bei Fahrten in umgekehrter Richtung.

Die Fahrscheinarten Tagesticket und Bus-Pass werden in beiden Tarifgebieten der RVO GmbH übergreifen anerkannt und ausgegeben.

Für alle anderen Fahrten innerhalb des Tarifgebiets der Wabe gilt der Wabentarif.



Oberbayernbus

Tariftabelle Wabentarif

gültig ab 01. Januar 2019

Wabe	Regeltarif		BahnCard-Ermäßigung		Wochenkarte	Monatskarte	Jahreskarte Abonnement	* Schülerwochenkarte	Schülermonatskarte	10er-Karte Erwachsene	4er-Karte Erwachsene
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind							
Kurzstrecke	1,60	0,80	1,20	0,60						14,10	6,40
1	2,30	1,20	1,80	0,90	15,70	46,80	37,50	13,10	37,50	19,10	8,70
2	3,30	1,70	2,70	1,30	20,90	62,10	49,70	16,10	47,10	25,80	11,60
3	4,20	2,10	3,30	1,60	27,00	80,00	64,10	20,60	60,80	33,40	15,10
4	5,30	2,70	4,10	2,00	34,40	101,10	81,00	25,90	76,60	42,70	19,20
5	6,00	3,10	4,50	2,20	39,50	116,10	93,00	31,30	90,80	47,90	21,60
6	6,70	3,40	5,10	2,60	44,60	131,90	105,60	35,50	103,80	54,30	24,50
7	7,80	3,90	5,80	3,00	50,60	149,00	119,20	40,10	118,20	62,00	27,90
8	8,70	4,40	6,40	3,30	56,80	167,00	133,70	45,10	132,30	68,70	31,10
9	9,60	4,80	7,00	3,60	62,00	182,50	146,10	49,30	144,40	76,10	34,20
10	10,20	5,10	7,90	4,00	66,90	197,30	157,80	53,10	156,40	81,40	36,60
11	11,00	5,50	8,40	4,20	72,00	213,50	170,90	57,40	169,10	88,70	39,90
12	11,90	6,00	9,00	4,50	78,60	230,60	184,50	62,40	183,20	95,90	43,10
13	12,80	6,40	9,70	4,90	83,50	246,50	197,30	66,40	195,30	101,90	46,10
14	13,70	6,80	10,60	5,30	89,50	262,50	210,10	70,40	207,70	108,50	48,80
15	14,40	7,20	10,80	5,40	95,10	280,30	224,30	75,60	220,50	114,60	51,80
16	15,30	7,70	11,40	5,70	100,60	294,90	235,80	80,00	233,80	122,30	55,10
17	15,90	8,00	11,90	6,00	105,50	311,00	248,80	84,00	244,90	128,10	57,60
18	16,90	8,50	12,50	6,30	110,80	325,30	260,40	88,10	258,00	134,60	60,70

Anlage 1 zu den Tarif- und Beförderungsbestimmungen Wabentarif

* Die Schülerwochenkarte gilt von Montag bis Sonntag (24:00 Uhr) der jeweiligen Woche. Sie ist, wie die Schülermonatskarte, nicht übertragbar und nur nach Vorlage eines Berechtigungsausweises beim Busfahrer erhältlich. Die Schülerwochenkarte ist ab Donnerstag der Vorwoche erhältlich.

Die Tarife bei den Jahreskarten werden jeweils monatlich vom Konto abgebucht!

gültig ab 01. Januar 2019

Preistafel - Zusatzbestimmungen

Ermäßigungen

Kinderermäßigungen 50 v.H.
aufgerundet auf einen durch 10 Cent teilbaren Betrag

Sachbeförderung

Fahrradbeförderung je Fahrrad 2,10 EUR

Bus-Schnellgut je Stück 3,10 EUR
(Höchstgewicht 15 Kg)

Hunde frei

Reinigung

mindestens 15,00 EUR
sonstige angefallene Kosten

Ausstellung einer Ersatzzeitkarte 20,00 EUR

Erhöhtes Beförderungsentgelt 60,00 EUR

gültig ab 01. Januar 2019

Preistafel - Sondertarife

RVO-Buspass		
Erwachsene	33,50	EUR
Kinder	18,70	EUR
RVO-Tagesticket		
Erwachsene	10,40	EUR
Kinder	6,50	EUR
Familie	24,50	EUR
BLB/RVO-Tagesticket		
Erwachsene	12,00	EUR
Flexi-Plus-Ticket	12,00	EUR
Bayern Tickets / Bayern Ticket Nacht (Stand Dezember 2017):		
	Bayern Ticket	Bayern Ticket Nacht
1. Person	25,00 EUR	23,00 EUR
2. Personen	32,00 EUR	27,00 EUR
3. Personen	39,00 EUR	31,00 EUR
4. Personen	46,00 EUR	35,00 EUR
5. Personen	53,00 EUR	39,00 EUR

Wabenplan
Gültig ab 01.01.2019

Der Wabenplan ist der Homepage der Regionalverkehr Ostbayern GmbH
<http://www.rvo-bus.de/oberbayernbus/view/tarif/wabentarif/wabentarif-ueb.shtml>
zu entnehmen.

Gültig ab 01.01.2019

Mautstreckenverzeichnis

KB-Nr.	Linien-Nr.	Strecke
9547	847	ALM-ERLEBNIS-BUS <i>(hier gilt ein Sondertarif)</i>
9548	848	Oberau - Roßfeld
9549	849	Obersalzberg - Kehlstein <i>(hier gilt ein Sondertarif)</i>

Gültig ab 01.01.2019

Anerkennung Schienenfahrausweise

Linie	DB/Nr.	anerkannte Streckenabschnitte /Teilstrecken	B/S-Karte	Sonstige Schienenfahrausweise
9452	9616	Fridolfing - Freilassing	x	x
9453		Freilassing - Saaldorf - Laufen		x
9539		Berchtesgaden - Bischofswiesen		x
9541	9603	Freilassing-Bad Reichenhall - Bischofswiesen - BGD - Königssee	x	x
9545		Berchtesgaden - Bischofswiesen		

Gültig ab 01.01.2019

Anerkennung von Kur- und Gästekarten

Gästekarte	Linien	anerkannte Strecken
Berchtesgaden-Königssee (TRBK)	9535	Reit im Winkl - Ruhpolding - Inzell - Bad Reichenhall - Salzburg (<i>Salzburg mit Aufpreis*</i>)
	9536	Berchtesgaden - Marktschellenberg - Salzburg - Freilassing
	9537	Berchtesgaden - Maria Gern - Hintergern
	9538	Berchtesgaden - Dokumentation - Hinterbrand
	9539	Berchtesgaden - Strub - Bischofswiesen - Berchtesgaden
	9540	Berchtesgaden - Marktschellenberg (<i>Salzburg mit Aufpreis*</i>)
	9541	Königssee - Berchtesgaden - Hallthrum (<i>bis Bad Reichenhall mit Aufpreis*</i>)
	9542	Berchtesgaden - Königssee
	9543	Berchtesgaden - Oberschönau - Königssee
	9545	Ramsau - Hochschwarzeck - Hintersee - Ramsau
	9546	Berchtesgaden - Schönau - Ramsau - Hintersee
	9548	Berchtesgaden - Oberau - Mautstelle - Roßfeld (Maut extra)
	Piding	9515
9526		Bad Reichenhall - Inzell - Traunstein
9529		Bad Reichenhall - Anger - Teisendorf - Rückstetten
9537		Berchtesgaden - Maria Gern - Hintergern
9538		Berchtesgaden - Dokumentation - Hinterbrand
9539		Berchtesgaden - Strub - Bischofswiesen - Berchtesgaden
9541		Berchtesgaden - Königssee
9542		Berchtesgaden - Königssee
9543		Berchtesgaden - Oberschönau - Königssee
9545		Ramsau - Hochschwarzeck - Hintersee - Ramsau
9546		Berchtesgaden - Schönau - Ramsau - Hintersee
9548		Berchtesgaden - Oberau - Mautstelle - Roßfeld (Maut extra)
9552		Freilassing - Saaldorf (Surheim) - Laufen

Gästekarte Berchtesgaden-Königssee

* Aufpreis für Fahrten nach Salzburg und Bad Reichenhall:

- Salzburg: 6 Euro je Erwachsener / 3 Euro je Kind
- Bad Reichenhall: 2 Euro je Erwachsener / 1 Euro je Kind